

auf 60 Ellen zusammenschrumpfte. Sein Tod war eine Folge des Kimmers, den er über die Ermordung Abels durch Cain empfand.

Wie die vorausgehende Skizze zeigt, lehnen sich die jüdischen Sagen durchgehends an den biblischen Bericht über Schöpfung und Sündenfall der ersten Menschen an. Die Zutaten und Erweiterungen beruhen zum Teil auf Kombinationen mit späteren Erzählungen der Heilsgeschichte und psychologischen Reflexionen, zum Teil sind sie Erzeugnisse der Phantasie, welche, wo die Überlieferung versagte, den Stoff herbeischaffte, um dem im Volke lebenden Bedürfnis, möglichst viele Einzelheiten aus dem Werde- und Lebensgang der ersten Menschen zu erfahren, gerecht zu werden. Viele Jahre hindurch mögen diese Sagen von Mund zu Mund sich fortgepflanzt haben, während welcher dieselben mannigfache Um- und Ausgestaltung erfuhren. Manche Züge deuten auch auf Einfluß fremdländischen Sagenstoffes hin, wie z. B. Lüslith, die erste Gemahlin Adams, welche nach Babylonien weist. Die Erwägung von Personen und Ortschaften zeigt, daß sie, wenn nicht verhältnismäßig spät entstanden, so doch eine langjährige Entwicklung durchgemacht und erst nach Ablauf vieler Jahrhunderte ihre heutige Gestalt erhalten haben. Einzelne Bemerkungen lassen sogar vermuten, daß der Entwicklungsprozeß erst in der nachchristlichen Zeit seinen Abschluß gefunden hat.

Die moslemischen Sagen erweisen sich vielfach sowohl inhaltlich wie formell als Weiterbildung des jüdischen Sagenstoffes. Von einer Priorität dieser Sagen gegenüber den biblischen Berichten kann daher auf Grund weder äußerer noch innerer Kriterien nicht die Rede sein.

Diese Skizze soll nicht abgeschlossen werden ohne den Hinweis auf den tiefen religiös-ethischen Gehalt, der in einigen dieser Sagen enthalten ist, trotz der zahlreichen phantastischen Entgleisungen. Aus beiden Sagenkreisen ergibt sich klar, daß der Mensch im Glauben dieser Völker ein Geschöpf Gottes ist, zu dessen Verherrlichung bestimmt und daß der Mensch, von Gott getrennt, nur durch Reue und Buße wiederum den Weg zu ihm zurückfindet. Durchdringungen von diesen Wahrheiten, verrichteten einst Juden wie Moslems ihr Tagewerk, sangen ihre Lieder und schufen ihre Sagen.

Gedanken zum Artikel über das päpstliche Motu proprio „Quantavis diligentia“.

Von Dr Georg Schmid, Dekan, Stiftes (Tirol).

Nach den Ausführungen des Prälaten Dr Berathoner in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1912, S. 247ff), entfällt für uns Österreicher das Motu proprio „Quantavis diligentia“, weil für uns durch das Konkordat das privilegium fori durch ein anderes Privileg zu Gunsten

des Staates rechtlich aufgehoben ist. In ähnlicher Weise äußerte sich Prälat Dr. Heiner in einem Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung“ bezüglich Deutschland und es wurde seine Auffassung im offiziösen Blatte des Vatikans, im „Osservatore“ vom 16. November 1912 ausdrücklich gebilligt. Damit entfällt für uns wohl auch die excommunicatio VII., durch die Const. Apost. Sed. Papae specialiter reservata, weil derartige Fälle der Verlezung des privilegium fori wenigstens in praxi nicht mehr vorkommen können, auch nicht von Seite der legislatores.

So ist es bei uns. Anders z. B. bei den Katholiken Nordamerikas. In der uns zufällig vorliegenden „Ecclesiastical Review“ lesen wir im laufenden Jahrgang Seite 178, daß die Forderungen des Motu proprio dort schon lange praktisch durchgeführt seien und daß dasselbe gegenüber der bestehenden Praxis eher eine Milbung als eine Verschärfung sei, weil dort jeder katholische Laie, der einen Kleriker vor das weltliche Gericht ziehen wollte, bisher die schriftliche Erlaubnis des Bischofes haben mußte, während das neue Motu proprio unter Umständen eine stillschweigende Erlaubnis der kirchlichen Behörde zulasse. Es heißt nämlich im Motu proprio bloß „nullo potestatis ecclesiasticae permissu“, während das amerikanische Particular-Kirchenrecht sagt: „sine permissione scripto expressa ipsius episcopi.“

Wir bringen nur zwei Stellen aus den Acten des II. und III. Konzils von Baltimore. In den Act. Conc. Balt. II. n. 156 heißt es: „Cum grave fidelibus oriatur scandalum et ecclesiastico ordini dedecus, dum causae ecclesiasticae ad civilia deducuntur tribunalia, hortamur omnes, quorum interest, ut controversias inter eos forte orituras de rebus vel personis ecclesiasticis amice componant vel saltem judicio episcopi submittant. Quodsi ecclesiastica vel religiosa utriusque sexus persona aliam personam ecclesiasticam vel religiosam utriusque sexus coram civili tribunali temere citaverit de re juris stricte ecclesiastici, noverit se in censuras a jure latas incidere.“

Vielfach entschiedener noch drückt sich das III. Konzil von Baltimore in n. 84 aus. Dort heißt es: „Ad tuendam porro immunitatem ecclesiasticam, quatenus inter nos fieri potest, districte prohibemus, ne contra sacerdotem vel clericum de rebus etiam temporalibus coram judice civili litem intentent sine permissione scripto expressa ipsius episcopi, cuius erit in omnibus hujusmodi casibus, quantum fieri potest, amice componere.“

Das zweite Zitat beweist, daß die Durchführung der bezüglichen Anordnung bereits Fortschritte gemacht hatte und auf keinen nennenswerten Widerstand gestoßen war.

Man verlangt also in Amerika schon lange für einen katholischen Laien, der einen Priester vor das weltliche Gericht zitieren will, die *permissio scripta episcopi*.

Auch unser Salzburger Provinzialkonzil vom Jahre 1906, p. 278, sucht diese Grundsätze, die durch ein Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 ausgegeben wurden, das offenbar auch für die Amerikaner maßgebend war, wenigstens teilweise durchzuführen. Unser Konkordat zählt nämlich die Fälle, für welche das priv. fori aufgehoben wird, in Artikel XII, XIII und XIV einzeln auf. Es sind alle contractus mere civiles, z. B. Handelsverträge, Schulden, Erbschaftsangelegenheiten usw., und jene Kriminalangelegenheiten, bei denen es sich um die Uebertragung des österreichischen Strafgesetzes handelt, wobei gewisse Rücksichtnahmen auf den priesterlichen Stand vorgesehen sind, die auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 29, teilweise herübergenommen hat. Endlich noch die Streitsachen betreffs des bürgerlichen Laienpatronates.

Nun meint das Provinzialkonzil, es könne außer diesen im Konkordate namhaft gemachten Fällen noch andere Prozeßangelegenheiten gegen die Kleriker geben („hanc declaracionem latius patere quam dictas definitiones Concordati“), und für diese fordert es, ähnlich wie in Amerika, daß die betreffenden Laien die Erlaubnis der Bischöfe nachsuchen, die betreffenden Kleriker vor das Laiengericht ziehen zu dürfen, resp. daß sie sich an das Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 halten. „Ordinarii autem veniam nunquam denegabunt tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint.“

Es sind ja allerlei Kombinationen möglich, z. B. außer den *causae clericorum* mere civiles und mere criminales auch *causae tum civiles tum criminales* (Ehrenbeleidigungsklagen usw.) inter ipsos sacerdotes, *causae laici contra clericum*, qui est ejus *praepositus* e. g. *proprius parochus* etc. etc. Auch die Angelegenheiten selbst können sehr verschieden sein. So sind gewiß Fälle denkbar, die außer dem Bereiche der oben genannten Konkordatsartikel stehen. Nun oft wird dieser Fall nicht eintreten, außer jener Fall, den das Konkordat ausdrücklich ausnimmt, nämlich, wenn es sich um einen Prozeß gegen einen Bischof handelt und ähnliche „*causae majores*“ (Trid. XXIV, c. 5 de ref.). In diesem Falle ist aber sogar die Erlaubnis des päpstlichen Stuhles selbst notwendig, um den Bischof vor das Gericht ziehen zu dürfen. Nach dem Provinzialkonzil p. 277, n. 459, dürfen Kleriker selbst Laien immer in Zivilsachen vor das Laiengericht berufen. Wir in der Brixener Diözese aber haben dagegen eine strengere Diözesanwvorschrift. Unsere Diözesansynode vom Jahre 1900, p. 117, schreibt vor: „*Quoties sacerdos sive ut reus sive ut actor litem habet aut cum sacerdote aut cum laico, rem ad episcopum ceu arbitrum deferat. Si vero non datur iura sua prosequi, nisi apud judices laicos, clerici a proprio Ordinario veniam petere tenentur, ut laicos in foro laicorum convenire pos-*

sint. Episcopum autem convenire in foro absque venia Sed. Ap. non licet.“

Diese Partikularvorschriften betreffs des privilegium fori bestehen und sie haben nach dem Grundsäze, daß das Partikularrecht dem allgemeinen Rechte vorausgeht, sicher Rechtskraft. Jedoch eine Strafe der Exkommunikation latae sententiae ist gegen die Uebertreter bei uns nicht festgesetzt, sondern dieselben müßten von Fall zu Fall von den Bischöfen durch ein Rechtsurteil bestraft werden.

Wie man sieht, handelt es sich bei diesen Maßnahmen der Kirche immer nur um das forum internum und um Vermittelungen, repetitive Schiedsgerichte, und Verhinderung von Prozessen, weshalb keine Ursache zu Eifersucht von Seite des Staates vorhanden ist.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Arzneivernebler und Jejunium.**) Ist vor der Zelebration der heiligen Messe der Gebrauch eines Apparates erlaubt, durch welchen die Flüssigkeit (Arznei) in Gestalt von Dunst oder Nebel und Staub in die Bronchien getrieben wird?

Der Hersteller eines solchen Apparates („Arzneivernebler“), Dr Fellerer, Besitzer der Hofapotheke in Freising, schreibt darüber: „Der trockene Nebel enthält keine Spur von Feuchtigkeitströpfchen, ist leichter als die Luft und beschlägt nicht einmal eine Spiegelfläche. Es ist klar, daß durch die Inhalation eines solchen Nebels (also Einatmung in die Lunge) es unmöglich ist, daß substantielle Teile in den Magen kommen, weil er ja keine mit sich führt. Wenn die Einatmung eines derartig qualifizierten Nebels, der nur durch seine aromatischen Bestandteile bemerkt wird, schon die Müchternheit stören würde, dann müßte Einatmen von Weihrauch erst recht dies verursachen. So weit meine Vocienmeinung.“ Was sagt hiezu die Moral, beziehungsweise Pastoral?

Die Müchternheit wird gebrochen, wenn Speise oder Trank durch einen Akt des Essens oder Trinkens von außen in den Magen gelangt. Deswegen kann man festhalten: Wenn auf diese Weise Flüssigkeit in den Magen gelangt, schafft der Gebrauch jenes Apparates ein Hindernis gegen das Müchternsein vor der heiligen Kommunion. Nun handelt es sich hier um einen Inhalationsapparat; da würde nun in der Weise etwas, was das Jejunium bricht, in den Magen gelangen, wenn von dem Inhalierenden etwas sich im Munde verdichtet und dann hinuntergeschluckt würde. Dies kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhalierende die Flüssigkeit, die sich im Munde ansammelt, von Zeit zu Zeit ausspuckt, nicht aber hinunterschluckt. Sollte da auch unbeabsichtigt ein Tröpfchen